

Notiz:

Fristverlängerung, Wiedereinsetzung, Nachsichtgewährung im Sozialrecht

Behördlich vorgegebene Fristen (z.B. zur Mitwirkung nach §§ 60 ff SGB I) können auf Antrag mit Begründung ausnahmsweise verlängert werden, auch rückwirkend (§ 26 Abs. 7 SGB X). Die **Verlängerung** wird vom Ablauf der vorigen Frist an berechnet (§ 190 BGB). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, im Falle einer Ablehnung muss das Ermessen der Behörde begründet werden. Liegen Gründe vor, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eine Wiedereinsetzung erfordern würden, so wäre eine Ablehnung der Verlängerung ermessenfehlerhaft. Die Fristverlängerung ist ebenso wie die Fristsetzung selbst ein Verwaltungsakt, wenn damit bestimmte Rechtsfolgen verbunden sind..

Gesetzlich vorgeschriebene Fristen können - bis auf Ausnahmen - nicht verlängert werden. Hier kann (mit Begründung) die "**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**" innerhalb von zwei Wochen beantragt werden (§ 27 SGB X).

Bei **gesetzlichen Verfahrensfristen** ist die "**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**" geregelt in § 67 SGG und binnen eines Monats zu beantragen.

Aus der Rechtsprechung entwickelt hat sich der "**sozialrechtliche Herstellungsanspruch**": War die Beratung behördenfehlerhaft unzureichend, so werden die Betroffenen so gestellt, als wären sie korrekt beraten worden und hätten entsprechend gehandelt.

Ebenfalls aus der Rechtsprechung stammt die "**Nachsichtgewährung**": Sie kommt besonders dann in Frage, wenn die Fristversäumnis zu gravierenden Folgen führen würde, z.B. zu umfassendem Verlust einer Rentenanwartschaft.